

## **Zusammenfassende Erklärung zur Planfassung vom 15.11.2023 gem. § 6a Abs. 1 BauGB**

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Belange der Umwelt wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Die Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung ist im Umweltbericht dargelegt.

Durch die Planung wird die Errichtung eines Solarparks auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet. Ferner wird eine Ausgleichsfläche für die Eingriffe auf dem Betriebsgelände, verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Gewerbegebiet Sumitomo Cyclo“, dargestellt. Die Planung an sich stellt einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz dar. Zudem soll der Solarpark selbst gemäß den Empfehlungen übergeordneter Behörden ökologisch konzipiert werden, so dass dafür keine separate Ausgleichsfläche erforderlich wird. Die Flächennutzungsplanänderung wird umgesetzt durch den Bebauungsplan Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“, zu dem mehrere Gutachten zur Bewertung umweltrelevanter Themen erstellt wurden.

### **2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB umfassend beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Inhalte der Stellungnahmen der Behörden betreffen vorrangig nachfolgende Planungsebenen, werden aber der Vollständigkeit halber ebenfalls mit aufgeführt.

Seitens der Behörden wurden im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens Stellungnahmen abgegeben zur Einspeisung ins öffentliche Stromnetz, zum Brandschutz, zur Blendwirkung und zu besonderen Genehmigungspflichten nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz), zur Berücksichtigung übergeordneter Planungen, zum Schutz der vorhandenen Gehölzgruppe, zur Artenauswahl bei Ansaaten und Pflanzgeboten, zur Strukturaneicherung ökologischer Maßnahmen sowie zum Mahdregime, zur Ausgleichsfläche, zur Einbindung in das Landschaftsbild, zur Nutzung vorhandener Dachflächen für PV-Module, zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hoher Wertigkeit, zu Auswirkungen auf das Mikroklima sowie zu den Risiken einer Bodenkontamination durch Schwermetall- oder Zink-Eintrag.

Mit der Optimierung der Anlagenplanung und der Erstellung begleitender Gutachten zum Bebauungsplan konnten viele Anregungen aufgegriffen und ausreichend berücksichtigt werden.

Im Rahmen der 2. Behördenbeteiligung wurden insgesamt wenig Einwände oder Anregungen vorgebracht; die Planung ist generell auf breite Zustimmung gestoßen. Die Stellungnahmen befassen sich erneut mit dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, mit einem möglichen Zink-Eintrag in den Boden, mit dem Schutz des Grundwassers, mit der Veränderung des Landschaftsbildes, schalltechnische Auswirkungen auf die benachbarte Wohnnutzung sowie mit der Leistung der PV-Anlage im Verhältnis zum Strombedarf des Gewerbebetriebs.

Die Einwände wurden nach jedem Beteiligungsverfahren geprüft und anschließend im Marktgemeinderat ausführlich diskutiert und sachgerecht abgewogen. Die Flächennutzungsplanänderung ist davon nicht betroffen; die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet, vertraglich gesichert oder an die nachfolgende Anlagenplanung zur Beachtung weitergegeben.

### **3. Planungsalternativen**

Bereits vor Planungsbeginn wurde vorrangig die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dachflächen der vorhandenen Gebäude am Betriebsgelände überlegt. Auf dem Dach des zwischenzeitlich realisierten Neubaus auf dem Firmengelände wurden PV-Module installiert. Auf den Dächern des Altbestands kann nach Prüfung keine PV-Anlage angeordnet werden, da die Statik nicht danach ausgelegt wurde. Eine nachträgliche statische Ertüchtigung stellt einen hohen Eingriff in die Bausubstanz und die Betriebsabläufe dar, der wirtschaftlich nicht zumutbar oder vertretbar ist. Es kommt daher nur ein Standort in der Nähe des Betriebs in Frage, der öffentlichen und privaten Anforderungen entspricht.

Auf Flächennutzungsplanebene wurde der Erhalt der Gehölzgruppe südöstlich des Plangebiets beachtet. Planungsmöglichkeiten wurden vorrangig auf den nachfolgenden Ebenen geprüft und im Sinne einer Optimierung öffentlicher und privater Belange umgesetzt.

Markt Markt Indersdorf, 15.11.2023